

## Pressemitteilung

# Kinderkrankengeld: Massiver Anstieg im Pandemiejahr 2021

München, 9. Februar 2022

Die Zahl der Kinderkrankengeld-Anträge hat sich im Pandemiejahr 2021 fast verdoppelt. So registrierte die AOK Bayern im vergangenen Jahr insgesamt 168.902 Fälle. Zum Vergleich: 2020 waren es lediglich 85.966. Der deutliche Anstieg geht auch auf den erheblich erweiterten Anspruch im Rahmen der Corona-Pandemie zurück. „Wir freuen uns, dass wir mit dem Kinderkrankengeld Eltern und Alleinerziehende, die sich in der Corona-Krise um ihr Kind zuhause kümmern, entlasten können“, sagt Dr. Irmgard Stippler, Vorstandsvorsitzende der AOK Bayern.

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld wurde während der Corona-Pandemie deutlich erweitert. Danach können Eltern für die Betreuung ihrer Kinder auch zuhause bleiben, wenn Schulen oder Kitas pandemiebedingt geschlossen sind oder das Kind in Quarantäne muss. Knapp 70.000 Anträge auf das sogenannte Corona-Kinderkrankengeld sind 2021 bei der AOK Bayern eingegangen. Das entspricht gut 40 Prozent aller Anträge. Die meisten Anträge auf Kinderkrankengeld verzeichnete Bayerns größte Krankenkasse im vergangenen Jahr in den Monaten Februar und März (25.106 bzw. 22.035 Fälle) sowie Oktober (20.340).

### **Sonderregelungen gelten vorerst weiter**

Wegen der andauernden Pandemie hat die Bundesregierung beschlossen, das coronabedingte Kinderkrankengeld (etwa bei Schulschließung oder Quarantäne) vorerst bis 19. März zu verlängern. Der zeitlich erweiterte Anspruch bei Erkrankung des Kindes bleibt allerdings bis Ende 2022 bestehen. Danach kann jeder Elternteil für jedes gesetzlich versicherte Kind bis zum 12. Geburtstag bis zu 30 Arbeitstage pro Jahr Kinderkrankengeld beziehen. Bei Alleinerziehenden sind es insgesamt 60 Arbeitstage. Bei mehr als zwei Kindern erhöht sich der Anspruch auf höchstens 65 Tage pro Elternteil oder 130 Tage für Alleinerziehende. Die AOK übernimmt bis zu 100 Prozent des ausgefallenen Netto-Arbeitslohns. Um Kinderkrankengeld zu erhalten, ist eine ärztliche Bescheinigung nötig, dass das Kind Betreuung braucht. Dies gilt nicht bei einer coronabedingten Betreuung.